



# Gewerberechtliche Abgrenzungsfragen des Winterdienstes

Dr. Florian Mosing

# Betroffene Gewerbe

- **Schneeräumung, Betreuung und Reinigung von Verkehrsflächen (Sommer- und Winterdienst)**
- **Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (Handwerk) gem. § 94 Z 13 GewO 1994**
- **Hausbetreuung, bestehend in der Durchführung einfacher Reinigungstätigkeiten einschließlich objektbezogener einfacher Wartungstätigkeiten**

# Berechtigungsumfang (1)

## Schneeräumung, Betreuung und Reinigung von Verkehrsflächen (Winterdienst):

- Darf straßen- bzw verkehrsflächenbezogen sämtliche Tätigkeiten des Winterdienstes ausüben.
- Darf in gewissen Fällen die Schneeräumung auf Dächern vornehmen.
- Darf in gewissen Fällen Schneewechten oder Eisbildungen von den Dächern entfernen.
- Darf nicht in den Vorbehaltsbereich des Güterbeförderungsgewerbe eingreifen.

# Berechtigungsumfang (2)

## Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (Handwerk) gem. § 94 Z 13 GewO 1994:

- Darf straßen- bzw verkehrsflächenbezogen nur jene Tätigkeiten des Winterdienstes ausüben, die eine wirtschaftlich sinnvolle Ergänzung nach § 32 Abs 1 Z 1 GewO darstellen.
- Darf Schneeweichten oder Eisbildungen von den Dächern entfernen.
- Darf nicht in den Vorbehaltsbereich des Güterbeförderungsgewerbe eingreifen.

# Berechtigungsumfang (3)

## Hausbetreuung:

- Darf nur jene Tätigkeiten des Winterdienstes ausüben, die in einem unmittelbaren Zshg mit der Hausbetreuung stehen.
- Darf in gewissen Fällen die Schneeräumung auf Dächern vornehmen.
- Darf in gewissen Fällen Schneeweichten oder Eisbildungen von den Dächern entfernen.
- Darf nicht in den Vorbehaltsbereich des Güterbeförderungsgewerbe eingreifen.

# Abgrenzungsfragen zum Güterbeförderungsgewerbe

- **Schneepflügen mit oder ohne KFZ**
  - Es liegt keine Güterbeförderung vor, da das KFZ als Arbeitsgerät eingesetzt wird.
- **Abtransport des vom Winterdienstunternehmer selbst weggepflügten/weggeschaukelten Schnees**
  - Es liegt im Regelfall ein zulässiger Werkverkehr vor.
- **Ausschließlicher Schneetransport ohne vorherige Schneeräumung, Kehrung oder Pflügung**
  - Stellt eine Tätigkeit des Güterbeförderungsgewerbes dar.
- **Streudienst mit oder ohne KFZ**
  - Keine Güterbeförderung, KFZ stellt Arbeitsgerät dar.

# Abgrenzungsfragen zum Güterbeförderungsgewerbe

- **(Ab-)Transport von Streugut von und zu Depots**
  - Der Transport von und zu Streugutdepots ist dann möglich, wenn dieser in einem Zshg mit einem konkreten Auftrag steht (ansonsten Güterbeförderung).
- **Kehren des Streugutes mit oder ohne KFZ**
  - KFZ ist Arbeitsgerät, daher liegt keine Güterbeförderung vor.
- **Abtransport des selbst zusammengekehrten Streugutes durch den „Winterdienst“**
  - Es liegt im Regelfall ein zulässiger Werksverkehr iSd § 10 Güterbeförderungsg vor.

# Abgrenzungsfragen zum Güterbeförderungsgewerbe

- **(Ab-)Transport von Kehrgut allgemein**
  - Der (Ab-)Transport von Kehrgut, welches in keinem Zshg mit einer eigenen Winterdienstleistung steht, stellt Güterbeförderung dar.



---

# Ende!!!